

Liegenschafts-
bezirke

8. Während somit bei den Rahmenkarten das auf jedem Blatt darzustellende Gebiet starr festgelegt ist, erfordern die Inselkarten eine zweckmäßige Aufteilung des Neumessungsgebietes in Liegenschaftsbezirke (Gemarkungen, Fluren). Der Liegenschaftsbezirk soll vor allem ein räumlich günstig abgeschlossenes und örtlich erkennbares Gebiet umfassen.

9. Die Gemarkung soll sich nach Möglichkeit mit dem Umfang des Gemeindebezirks decken; bestehende Gemarkungen können indessen beibehalten werden. Liegen Teile des Gemeindebezirks abgesondert in einem anderen Gemeindebezirk, so sind sie in dieser Gemarkung darzustellen. Zweckmäßig erscheinende Umgemeindungen sind zu veranlassen.

Läßt sich eine Gemarkung auf einem Blatt der Inselkarte mit der Zeichenfläche 950×640 mm (Nr. 64) nicht darstellen, ist sie in entsprechende Teile — Fluren — zu zerlegen, deren Abgrenzung mit Wegen oder Grundstücksgrenzen zusammenfallen soll.

Flurstück 10. Zum Nachweis der Liegenschaften im einzelnen werden Flurstücke gebildet. Als Flurstück gilt eine örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundfläche (Besitzstück), die nur ein und demselben Grundstück im Rechtssinn und nur einem Gemeindebezirk angehört (vgl. Nr. 68). Bei sehr großen Besitzstücken, insbesondere wenn diese zahlreiche Nutzungsarten umfassen, ist es indessen zweckmäßig, eine Zerlegung in mehrere durch natürliche Grenzen (Grenzen von Nutzungsarten, Gräben, Hecken, Zäune, Schlaggrenzen, in Forsten Jagengrenzen, Schneisen) gebildete Flurstücke vorzunehmen. Eisenbahnen, Autobahnen, Fernverkehrs- und Landstraßen, Ortsstraßen, Ströme und Flüsse trennen stets einen zusammenhängenden Besitz in verschiedene Flurstücke. Feldwege und Wasserläufe, die keine örtlich feste, unverrückbare Lage haben, trennen nur dann, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind.

Als Grundsatz gilt, daß die Anzahl der Flurstücke möglichst beschränkt wird.

Nutzungsarten 11. Für die Beurteilung und Darstellung der Nutzungsarten sind die für die Katasteraufstellung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Anlage 21, Nr. 8

B. Vorbereitungsarbeiten

Übersichtsblatt 12. Bei Beginn der Arbeiten ist auf einem Übersichtsblatt das Neumessungsgebiet und die Blatteinteilung durch rote Farbstreifen kenntlich zu machen und das Maßstabsverhältnis einzutragen. Hierfür kann, sofern andere geeignete Karten nicht vorhanden sind, ein Meßtischblattausschnitt oder eine Vergrößerung davon verwendet werden.

Bei den Inselkarten muß Norden oben oder links liegen. Die Fluren sind so abzugrenzen, daß der verfügbare Zeichenraum möglichst günstig ausgenutzt wird.

Die Flurkarten werden innerhalb der Gemarkung, bei Inselkarten im Nordwesten beginnend rechtsläufig numeriert. Bei Rahmenkarten erfolgt die Numerierung reihenweise, ebenfalls im Nordwesten beginnend. Wird nur ein Teil eines Gemeindebezirkes bzw. einer Gemarkung neu gemessen, so wird die Numerierung der neuen Fluren und Blätter im Anschluß an die verbleibenden Fluren und Blätter vorgenommen.

Vorpläne 13. Als Bindeglied zwischen dem bisherigen und dem neuen Kataster dienen die Vorpläne. Als Unterlagen für die Herstellung werden die bisherigen Karten oder die Mutterpausen der Katasterkarten benutzt. Soweit die Darstellung in Inselkarten erfolgt, empfiehlt es sich, die Vorpläne in der Abgrenzung der neuen Fluren zu fertigen.

Der Vorplan soll lichtpausfähig sein und folgende Angaben enthalten:

- a) die Grenzen der alten Liegenschaftsbezirke und der Flurstücke sowie den Gebäudebestand; dabei ist die Abgrenzung der Fluren und der Grundstücke deutlich kenntlich zu machen,
- b) die Nummern der bisherigen Fluren und Flurstücke,
- c) die laufenden Nummern im Auszug aus dem Kataster (Nr. 16). Vor- und Zunamen der Grundeigentümer können eingetragen werden,
- d) die Namen der angrenzenden Bezirke und die Nummern der angrenzenden neuen Fluren,